

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma apomace data systems GmbH, im folgenden apomace genannt, insbesondere für die Nutzungsüberlassung von Softwareprogrammen, für Hardwarelieferungen sowie für Beratungsleistungen.

Sie gelten für alle Rechts- und Geschäftsbeziehungen der apomace mit ihren Kunden.

Es gelten ausschließlich die im folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dem entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn apomace dem schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Angebote, Bestellungen, Vertrag

2.1. Angebote sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend. Vertragliche Vereinbarungen kommen erst durch unsere schriftliche (gegebenenfalls per Telefax zugegangene) Bestätigung (apomace-Auftragsbestätigung) zustande.

2.2. Für den Umfang der Lieferung ist die apomace-Auftragsbestätigung maßgebend. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Abweichungen von Angeboten und/oder Bestellungen sind unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu rügen. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, auf die ausschließlich schriftlich verzichtet werden kann.

2.3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt durch apomace bei Bestellung von Baugruppen, Ersatzteilen und Betriebsmitteln keine Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vom Auftraggeber benutzten sonstigen Geräten oder Gerätekonfigurationen.

2.4. Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behält sich apomace auch nach Bestätigung des Auftrages vor, soweit derartige Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind und die Ursache für die Änderungen in der technischen Weiterentwicklung der Produkte liegt.

## 3. Preise und Lieferung

3.1. Die Preise der apomace verstehen sich rein netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Zahlungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, danach kommt dem Auftraggeber gemäß §286 Abs. 3 BGB in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch apomace bedarf.

4.2. Skonti und sonstige Preisnachlässe dürfen vom Auftraggeber nur einbehalten werden, wenn dies mit apomace ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4.3. apomace behält sich die Ablehnung von Schecks oder Wechsel ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt ausschließlich zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

4.4. Ein Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen Forderungen von apomace aufrechnen. Dies gilt sinngemäß für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber.

4.5. Rechnungen für Dienstleistungen sind sofort zahlbar. Schulungsleistungen können vorab in

Rechnung gestellt werden und sind vor einer Schulung zur Zahlung fällig.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. apomace behält sich - unabhängig von der Zahlung der Vergütung - Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte an Dokumentationen, Zeichnungen, und anderen Unterlagen (im folgenden "Informationen") sowie sämtliche Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an den Softwareprogrammen vor. Informationen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von apomace zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt oder wenn die Nutzungsrechte des Auftraggebers an der Software enden, unverzüglich an apomace zurückzugeben.

Die für Testzwecke mitgelieferten Gegenstände (Hardware, Software einschließlich Medien, Dokumentation und sonstige Information(vgl. Ziffer 2.3.) bleiben Eigentum von apomace.

5.2. Die gelieferte Hard- und Software einschließlich aller Nebenprodukte, auch wenn sie verarbeitet oder eingebaut wurden, bleibt Eigentum von apomace bis zur Erfüllung aller apomace gegenüber dem Auftraggeber aus allen Verträgen bzw. der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche. Soweit der Auftraggeber Leistungen der apomace im Rahmen eines mit apomace bestehenden Vertrages an Dritte entgeltlich weitergibt, tritt der Auftraggeber hiermit seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der offenen Forderungen der apomace an diese ab, die die Abtretung hiermit annimmt. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt.

## 6. Lieferfrist

6.1. Ausdrücklich und fest vereinbarte Lieferfristen beginnen an dem Tage der Absendung der apomace-Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, seiner Hardware- und/oder Softwarebeistellungen, das Vorliegen aller durch den Auftraggeber zu erbringenden Genehmigungen, Freigaben, die Vollständigkeit und Genehmigung der Pläne durch den Auftraggeber sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger relevanter vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Soweit sich die genannten Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nur unwesentlich (bis zu 5 Kalendertagen) verzögern, verlängert sich die Lieferfrist der apomace um den Zeitraum der Verzögerung der Mitwirkungshandlung des Auftraggebers. Bei längeren Verzögerungen der Mitwirkungspflichten sind die Lieferfristen neu zu vereinbaren. Bei unverbindlichen Lieferfristen kommt apomace nicht vor Ablauf von 4 Wochen und vor Zugang einer schriftlichen Mahnung, die eine angemessene Fristsetzung beinhalten muss, in Verzug.

6.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten,

- a) bei Lieferung durch apomace, wenn die Sendung den Auslieferungsort oder das Werk eines Unterpelieferanten innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziff. 6.1 bestimmungsgemäß verlassen hat.
- b) Bei sonstigen Softwareleistungen (insbesondere Software-Entwicklungen oder sonstigen Leistungen) gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des Systems als erfolgt, soweit nicht anders vereinbart.

6.3. Bei Annahmeverzögerungen durch den Auftraggeber gilt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft durch apromace zur Begründung des Annahmeverzuges.

6.4. Teillieferungen sind zulässig.

6.5. Kann die Lieferfrist aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfen, Terroranschlägen, Krieg etc.) oder sonstigen Gründen unverschuldeter Unmöglichkeit von apromace nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Sollte durch die genannten Ereignisse die Auftragserteilung ernsthaft in Frage gestellt oder für den Auftraggeber unzumutbar verzögert werden, ist apromace und der Auftraggeber berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Schadensersatz- und / oder sonstige Ansprüche aus derartigen Umständen können wechselseitig nicht geltend gemacht werden.

6.6. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den in Ziffer 6.5. genannten Gründen kann der Auftraggeber Verzugschäden - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

6.7. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, die über die in Ziffer 6.6. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen der verzögerten Lieferung, auch nach Ablauf einer apromace zur Lieferung gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von apromace zu vertreten ist.

## 7. Gefahrübergang

Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über, wenn die Ware ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurde oder wenn Annahmeverzug des Auftraggebers vorliegt.

## 8. Mängelrügen, Gewährleistung

8.1. Sachmängel sind gegenüber apromace unverzüglich unter Angabe der Typbezeichnung, Seriennummer, Lieferdatum und Auftrags-/Rechnungsnummer und unter möglichst genauer Bezeichnung der Symptome des Sachmangels schriftlich zu rügen. Gesetzlich vorgeschrieben unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflichten, die den Auftraggeber treffen, bleiben unberührt.

8.2. Nach Wahl von apromace werden alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich nachgebessert, neu ausgeliefert oder neu erbracht, die innerhalb der Verjährungsfrist eines Sachmangels. Der oder dessen Ursache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war, aufweisen. Apromace ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu geben.

8.3. Schlägt die Nacherfüllung gemäss Ziffer 8.2. fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche gemäss Ziffer 9.1. - vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

8.4. Nacherfüllungsansprüche entfallen, wenn der Sachmangel durch den Auftraggeber (z.B. unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Handhabung etc.) entstanden ist oder unter Beachtung des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs nur eine unwesentliche Beeinträchtigung der Lieferung/Leistung vorliegt.

8.5. Der Auftraggeber kann Zurückbehaltungsrechte an Zahlungen wegen Nacherfüllungsansprüchen nur in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Sachmangel ausüben. Ziffer 4.4.Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

8.6. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, es sei denn, dass die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben.

8.7. In Handbüchern, Preislisten, Werbematerial oder Darstellungen auf Internetseiten wiedergegebene Erklärungen oder Beschreibungen von und/oder zu Produkten sind keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart.

## 9. Sonstige Schadensersatzansprüche

9.1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) oder bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten gehaftet wird.

9.2. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9.1. verjähren wie Sachmängelansprüche nach Ziffer 8.6.

## 10. Installation und Inbetriebnahme

10.1. Die Installation und/oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes wird von apromace nur aufgrund einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung durchgeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Vertragsvergabe die Schnittstellen sowie die anzuschließenden Einheiten vom Auftraggeber genau spezifiziert werden. Ebenfalls wird vorausgesetzt, dass die Geräte bzw. Anlagen funktionsfähig und mit genauer technischer Beschreibung rechtzeitig zur Verfügung stehen. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte bzw. Anlagen kann apromace auf Wunsch anschließen.

10.2. Das Risiko der betriebswirtschaftlich rentablen Nutzbarkeit der Produkte von apromace liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Soweit im Vertrag nichts ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, prüft apromace nur die technische Verwendbarkeit/Einsatzfähigkeit seiner Produkte für den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck, nicht aber eine betriebswirtschaftliche Rentabilität oder sonstige Aspekte eines Einsatzes.

10.3. Wird die Installation und/oder Inbetriebnahme vom Auftraggeber gesondert bestellt, ist der Auftraggeber für die Schaffung folgender Voraussetzungen verantwortlich:

- a) Bereitstellung der Stromversorgung;
- b) Funktionsüberprüfung von anzuschließenden Geräten, Modulen, Sensoren, Schaltgliedern und dergleichen;

- c) Bereitstellung werks- und fachkundiger, insbesondere entscheidungsbefugter Mitarbeiter;
- d) Beachtung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheit.

10.4. Für den Fall der Inbetriebnahme durch apromace wird die Betriebsbereitschaft durch erfolgreichen Ablauf der von apromace ausgearbeiteten Testverfahren und Testprogramme (Funktionsprüfung) nachgewiesen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Bei Verzögerung der Abnahme aus Gründen, die apromace nicht zu vertreten hat, gilt die Abnahme spätestens eine Woche nach Erklärung der Betriebsbereitschaft durch apromace als erfolgt.

10.5. Installations- und/oder Inbetriebnahmearbeiten werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen von apromace durchgeführt, auch wenn es hinsichtlich der Vergütung an einer ausdrücklichen Vereinbarung fehlt.

#### 11. Software-Lizenz (Nutzungsrecht)

11.1. Mit der vollständigen vorbehaltlosen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche und – nur im Rahmen der mit apromace getroffenen vertraglichen Vereinbarungen – übertragbare Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen von apromace, die jedem Softwarepaket beiliegt. Die gelieferte Software sofern sie nicht einer Open Source Lizenz unterliegt, einschließlich nachfolgender Verbesserungen, wird dem Auftraggeber zur ausschließlichen Verwendung in dem System, für das die Software geliefert wird, überlassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherheitskopie zu erstellen. Ohne schriftliche Einwilligung von apromace darf der Auftraggeber die gelieferte Software oder Teile davon, gleich in welcher Form sofern sie nicht einer Open Source Lizenz unterliegt, Dritten nicht zugänglich machen. Unbeschadet hiervon ist die Übertragung der Software nur an solche Personen oder Unternehmen gestattet, die im entsprechenden Lizenzfile der Software (soweit vorhanden) genannt sind.

11.2. Liefert apromace Hardware und/oder Software anderer Hersteller, erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller und des mit apromace geschlossenen Vertrages.

11.3. Alle Rechte an der Software (Originale, Kopien, Updates) verbleiben stets bei apromace. Mit der Auftragsbestätigung und Lieferung der Software durch apromace kommt ein Lizenzvertrag zustande. Programmquellen sofern sie nicht einer Open Source Lizenz unterliegen, sind in keinem Fall Gegenstand der Übertragung eines Nutzungsrechts.

11.4. Falls ein Ausfall der Zentraleinheit (Rechner) den Gebrauch der Software behindert, darf diese vorübergehend in einer anderen Zentraleinheit (Rechner) eingesetzt werden.

11.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Dritten die Software auf der Grundlage eines schriftlichen Lizenzvertrages, der mit apromace geschlossen wird, und unter Einhaltung der jeweiligen Softwarelizenzbestimmungen zu überlassen, der die Verpflichtung enthält, die Software

- a) nur auf einer bestimmten Zentraleinheit (Rechner) zu benutzen,
- b) nicht an sonstige Dritte weiterzugeben und der

- c) gewährleistet, dass alle darüber hinausgehenden Rechte bei apromace verbleiben.

Apromace ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bedingungen gegenüber Dritten zu prüfen.

11.6. apromace ist berechtigt, einen Lizenzvertrag zu kündigen, wenn der Auftraggeber den vorstehenden Lizenzbedingungen zuwiderhandelt, bzw. wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät.

11.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine sich aus Ziffer 11.1. ergebende Verpflichtung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von Euro 25.000,00 an apromace zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

#### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist Freiberg bei Chemnitz. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten das LG Chemnitz. Apromace kann den Auftraggeber auch vor dem Gericht in Anspruch nehmen, das für dessen Geschäftssitz zuständig ist.

#### 13. Allgemeines

Ist eine oder sind mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Falle werden die Parteien eine der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommende Ersatzregelung vereinbaren.

#### 14. Geltendes Recht

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und apromace gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG).